

<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>  <b>V0873/19/1</b> öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Tiefbauamt
	Kostenstelle (UA)	6300
	Amtsleiter/in	Hoferer, Walter
	Telefon	3 05-23 40
	Telefax	3 05-23 42
	E-Mail	tiefbauamt@ingolstadt.de
Datum	27.11.2019	

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>	<b>Beschlussqualität</b>	<b>Abstimmungs- ergebnis</b>
Stadtrat	05.12.2019	Entscheidung	

### **Beratungsgegenstand**

Vollzug des Bayrischen Straßen- und Wegegesetzes und des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG)  
Grundsatzentscheidung über die Plakatierung anlässlich von Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Sondernutzungssatzungsänderung.  
- Antrag der FW-Stadtratsfraktion vom 01.03.2019  
Stellungnahme der Verwaltung  
(Referenten: Herr Ring und Herr Müller)

### **Antrag:**

Bezugnehmend auf die Sitzungsvorlage V0873/19 und im Ergebnis der Beratung des Stadtrats am 24.10.2019 sowie der Diskussion im Ältestenrat am 15.11.2019 schlägt die Verwaltung vor, die in der Anlage genannten weiteren Änderungen der Sondernutzungssatzung und der Verordnung nach Art. 28 LStVG abschließend zu diskutieren. Die Verabschiedung erfolgt in der Sitzung des Stadtrates am 05.12.2019.

gez.

Alexander Ring  
Berufsmäßiger Stadtrat

gez.

Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat

## Finanzielle Auswirkungen:

**Entstehen Kosten:**  ja  nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von                  Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von                  Euro müssen zum Haushalt 20                  wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

## Bürgerbeteiligung:

### Kurzvortrag:

In Umsetzung der vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 24.10.2019 gewünschten Ergänzungen, wird in der Anlage die fortgeschriebene Sondernutzungssatzung und die Verordnung nach Art. 28 LStVG vorgelegt.

Nachstehend noch einmal die Punkte, die dem Stadtratsgremium in Auswertung der Diskussionen in seinen Sitzungen am 11.04. und 24.10.2019 wichtig waren und die möglichst in eine verbindliche Regelung Eingang finden sollen:

- Vermeidung von Beschädigungen der Plakate und Verunreinigung des Stadtbildes
- Sicherstellung einer Vorbildfunktion von Politik und Verwaltung im Rahmen des Wahlkampfzeitraumes „Kommunalwahl 2020“
- Stimmungslage der Bevölkerung: Überdross bzgl. Plakatierung durch ungeordnetes massenhaftes und z.T. wildes und zerstörtes Erscheinungsbild der Plakate
- Wunsch nach zeitlicher Begrenzung der Plakatierung
- Durchgängig fast alle Fraktionen und Einzelstadträte bestätigen ihr Grundanliegen, dass

eine verbindliche Regelung schwerpunktmäßig den Sinn haben solle, die Plakatmenge zu reduzieren und/oder zu begrenzen. „Reduzierung sei das Einzige, was weiterhelfe“, so die dezidierte Äußerung eines Stadtrates!

- Bußgelder, Verwaltungs- und Ersatzvornahmekosten sollen berücksichtigt werden

In Umsetzung dieser Aspekte und der umfassenden Diskussion in der Sitzung des Ältestenrates am 15.11.2019 schlägt die Verwaltung eine Höchstzahl an Plakatträgern pro Gruppierung vor, vgl. § 2 Abs. 3 Ziffer 1 Plakatierungsverordnung.

### **Grundgedanke einer ordnungsrechtlichen Einschränkung von übermäßigem Plakatieren im Wahlkampf:**

Der Anspruch der Parteien/Gruppierungen auf Erteilung einer Nutzungserlaubnis im öffentlichen Raum kann durch schützenswerte Interessen der Kommune begrenzt werden. Es ist ja gerade Absicht und Wille der Parteien, eine wochenlange Verschandelung und Verschmutzung des Stadtbildes durch ungeordnete, wilde oder ausufernde Plakatierung zu verhindern, besonders schützenswerte Bereiche der Stadt von Plakaten gänzlich freizuhalten usw. Nach BVerwG 47, 280 ff. kann die Kommune daher Anzahl und Aufstellungsorte von Plakaten bestimmen bzw. damit auch begrenzen.

### **Vorschlag der Verwaltung:**

Eigene Erhebungen ergaben, dass die einzelnen Parteien / Gruppierungen mit einem Plakatierungsumfang zwischen ca. 400 – 700 Plakaten planen. Als Anregung einer realistischen Reduzierung wird daher vorgeschlagen, die Gesamtzahl pro Partei / Gruppierung auf 360 Stück für sämtliche 12 Stadtbezirke zu begrenzen; diese Anzahl umfasst auch den parallel laufenden OB-Wahlkampf (hier ist jedoch vorstellbar, für Parteien / Gruppierungen mit einem OB-Kandidaten bzw. Kandidatin einen Aufschlag von jeweils weiteren 30 Plakaten zu gewähren). Für jedes Plakat ist ein eigener von der Stadt Ingolstadt ausgegebener Aufkleber mit fortlaufender Nummer zu verwenden und deutlich sichtbar auf der Vorderseite anzubringen. Für beschädigte Plakate kann ein Ersatzplakat am selben Standort aufgehängt werden (ggfls. wird ein neuer Aufkleber ausgegeben bzw. als Nr. xx-1 fortgeschrieben).

Um abschließende Diskussion dieses Vorschlags wird gebeten.

